

Erläuterungen zum Good Governance-Reglement des Vereins GRdigital

I. Einleitende Bemerkungen

Art. 16 der Statuten von GRdigital vom 10. Mai 2021 (nachfolgend: Statuten GRdigital) sieht den Erlass eines Good Governance-Reglements vor. Die relevanten Regelungsgegenstände sind im Governance-Konzept vom 2. Februar 2022 ausgewiesen. Sie orientieren sich an den Pfeilern der Good Governance, wie namentlich Transparenz und Wirksamkeit. Aufgrund der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton sind zudem besondere Aspekte zu berücksichtigen:

GRdigital als Träger einer öffentlichen Aufgabe

Der Kanton überträgt gestützt auf Art. 5 Abs. 2 GDT¹ die Aufgaben der „Fachorganisation“ gemäss Art. 5 Abs. 1 GDT und Art. 2 VDT² mittels Leistungsvereinbarung auf GRdigital. GRdigital nimmt als Fachorganisation i.S.d. GDT somit eine „öffentliche Aufgabe“ wahr.³ Daran knüpfen verschiedene gesetzliche Bestimmungen an, welche in vorliegendem Zusammenhang von Relevanz sind.

Schnittstellen zu kantonalen Verfahrens- und Projektabläufen

Im Kernbereich des Leistungsauftrags - namentlich der Abgabe von Förderempfehlungen und Beurteilungen von Digitalisierungsvorhaben - bestehen verschiedene Überschneidungen und Schnittstellen zu Verfahrens- und Projektabläufen der kantonalen Verwaltung. Daraus ergeben sich für die Tätigkeit von GRdigital weitere Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung von Interessenkonflikten und des Anscheins einer Befangenheit (vgl. Ziff. II.).

Direkte Anwendbarkeit von Bestimmungen für „öffentliche Organe“

In einzelnen Bereichen finden Bestimmungen, wie sie für Behörden und öffentliche Organe gelten, Anwendung auch für GRdigital, soweit der Verein im Rahmen der Leistungsvereinbarung tätig ist. So finden namentlich das kantonale Öffentlichkeitsgesetz (KGÖ)⁴ sowie das Gesetz über die Aktenführung (GAA)⁵ Anwendung auch auf natürliche oder juristische Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Art. 2 Abs. 2 lit. c KGÖ; Art. 1 lit. b GAA).

Zudem kennt das Strafrecht einen funktionalen Beamtenbegriff, wonach für die Beamteneigenschaft nicht die Organisationsform oder das Anstellungsverhältnis, sondern vielmehr die

¹ Gesetz zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden (GDT; BR 960.100).

² Verordnung zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden (VDT; BR 960.110).

³ Die ausdrückliche gesetzliche Grundlage sowie die Ausführungen in der Botschaft der Regierung zum GDT (vom 10. Februar 2020, Heft Nr. 13/2019–2020, S. 1007 ff., insbesondere S. 1028 f.) lassen an diesem Ergebnis kaum einen Zweifel. So sind denn auch die relevanten Begriffselemente für die Wahrnehmung einer „öffentlichen Aufgabe“ durch einen Privaten, wie sie in der Literatur beschrieben werden (vgl. z.B. BERNHARD RÜTSCHKE, Was sind öffentliche Aufgaben?, recht 4/2013, S. 153 ff., S. 157), erfüllt: (1) dauerhafte Tätigkeit (Ausführung einer bestimmten, dauerhaften Tätigkeit), (2) Auftrag des Gesetzgebers und (3) Erfüllungspflicht (hier: gesetzlicher Sicherstellungsauftrag).

⁴ Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz; BR 171.000).

⁵ Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (GAA; BR 490.000).

Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe, ausschlaggebend ist.⁶ Entsprechen können daran anknüpfenden Straftatbestände (Amtsgeheimnisverletzungen, Bestechung) einschlägig sein.

Vertraulicher Umgang mit Informationen und Unterlagen

Im Rahmen eines Förderbeitragsverfahrens oder anderen Evaluationsverfahrens (Digitalisierungsvorhaben) schützt das Amtsgeheimnis (Art. 5 RVOG, Art. 50 PG) insbesondere die Interessensphäre Privater, nämlich der Gesuchsteller und Projektträger, welche darauf vertrauen, dass die gegenüber der Behörde gemachten Angaben (Projektideen, Business Cases, finanzielle Kennzahlen usw.) für Mitbewerber und die Öffentlichkeit nicht bekannt werden. Die Organe des Vereins GRdigital fallen nicht in den persönlichen Anwendungsbereich der Bestimmungen zum verwaltungs-/personalrechtlichen Amtsgeheimnis.⁷ Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Leistungsvereinbarung entsprechende Geheimhaltungspflichten vorsieht.

II. Die Vermeidung von Interessenkonflikten als Kernelement

Für die Belange des Vereins (Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten) ist die Vermeidung von Interessenkonflikten bereits im Vereinsrecht verankert (Art. 68 ZGB). Die Identifikation und der sachgerechte Umgang mit Interessenkonflikten bilden darüber hinaus generell ein Kernelement der Good Governance. Vorliegend stehen nicht die Beschlussfassung in eigentlichen Vereinsbelangen im Vordergrund, sondern die Wahrnehmung der Aufgaben gemäss Leistungsvereinbarung und GDT:

Verwaltungsrechtliche Ausstandsregeln und Verfahrensgarantien

Für die in die Prozesse gemäss GDT involvierten Regierungsmitglieder (Departementsvorsteher) gelten die Ausstandsregeln gemäss Art. 11 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)⁸, für die Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung ist Art. 51 des Personalgesetzes (PG)⁹ massgeblich. Die Gewährung/Nichtgewährung eines Förderbeitrags (Art. 3a lit. a und Art. 4 GDT) erfolgt dabei im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens; insoweit haben die Mitglieder von Regierung und Verwaltung zusätzlich die Bestimmungen von Art. 6a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRG)¹⁰ zu beachten (vgl. Art. 11 Abs. 1 RVOG und Art. 51 Abs. 3 PG). Für die Organe und Mitarbeitenden von GRdigital finden die Bestimmungen von RVOG und PG keine Anwendung. Auch eine unmittelbare Anwendung der auf Behördenmitglieder zugeschnittenen Bestimmungen von Art. 6a VRG ist zu verneinen, aus folgenden Überle-

⁶ Art. 110 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Im Korruptionsstrafrecht werden zudem Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, den Amtsträgern von Art. 322decies Abs. 2 StGB ausdrücklich gleichgestellt.

⁷ Zur Anwendbarkeit der strafrechtlich sanktionierten Amtsgeheimnispflicht vgl. oben.

⁸ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; BR 170.300).

⁹ Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (PG; BR 170.400).

¹⁰ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100).

gungen: Gemäss Art. 1 Abs. 3 VRG werden Private zwar den Verwaltungsbehörden gleichgestellt, soweit sie in Erfüllung der ihnen vom Kanton übertragenen Aufgaben entscheiden.¹¹ Die Aufgaben der Fachorganisation gemäss Art. 5 GDT sind primär koordinativer und unterstützender Natur, die übertragenen Aufgaben umfassen nicht die Entscheidung in einer Verwaltungssache. Denkbar ist eine Interpretation, wonach die operativen Stellen von GR digital bei Förderbeitragsgesuchen den Förderbeitragsentscheid der Regierung bzw. des zuständigen Departements vorzubereiten haben, was aufgrund des weit gefassten Anwendungsbereichs der Ausstandsregeln von Art. 6a VRG zu einer direkten Anwendbarkeit führen kann. Nach der hier vertretenen Auffassung ist aufgrund der Aufgabenorganisation jedoch ablaufmässig eine Trennung vorgenommen worden: GR digital unterstützt die Projektträger bei der Gesuchserarbeitung und gibt eine fachliche Beurteilung in Form einer Förderempfehlung ab. Eine Einbindung in das Verfahren der kantonalen Behörden, welche durch Erlass einer Verfügung abgeschlossen wird, erfolgt nicht. Da GRdigital jedoch Schnittstellen des Förderbeitragsverfahrens betreut und weil bzw. soweit die zuständige Verwaltungsstelle für ihren (Förder-) Entscheid auf die Beurteilung von GRdigital abstellt,¹² ist aufgrund der allgemeinen (für das kantonale Förderbeitragsverfahren geltenden) Verfahrensgarantien sicherzustellen, dass eine Befangenheit bzw. der Anschein der Befangenheit namentlich aufgrund von Interessenkonflikten ausgeschlossen werden kann.

Vernetzung von GRdigital mit den verschiedenen Akteuren der digitalen Transformation

Zu berücksichtigen gilt es auch, dass GRdigital für die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachorganisation gemäss GDT auf eine Zusammenarbeit mit Fachexperten und Branchenakteuren angewiesen ist. Es soll deshalb sichergestellt werden, dass eine Tätigkeit für GRdigital (z.B. als Fachratsmitglied) nicht dazu führt, dass die Betroffenen für eigenen Projekte und Vorhaben generell nicht mehr um kantonale Unterstützungsbeiträge nach GDT ersuchen können, was nur durch einen konsequenten Umgang mit Interessenkonflikten möglich ist.

¹¹ Im Förderbeitragsverfahren betreut die Fachorganisation die Vor- und/oder Startphase (Gesuchseinreichung, Vollständigkeitsprüfung) und gibt eine Förderempfehlung ab (Art. 2 Abs. 2 VDT), bei der Beurteilung von kantonseigenen Digitalisierungsvorhaben oder anderen Massnahmen wird von der Verwaltung bei der Fachorganisation eine Beurteilung eingeholt (Art. 2 Abs. 3 VDT). Der Fachorganisation kommt jedoch keine Entscheidkompetenz zu (Art. 1 Abs. 1 und 2 VDT) und es fehlt hinsichtlich des eigentlichen Förder- oder Ausgabenentscheids die enge (funktionale) Einbindung in das behördliche Verfahren, wie sie Art. 6a VRG voraussetzt. So verneinte das Verwaltungsgericht Graubünden die Anwendung von Art. 6a VRG auf den Bauberater einer kommunalen Baubehörde (vgl. VGer GR 04.04.2017, PVG 2017 Nr. 31, Erw. 5c). Im Unterschied zum vorliegenden Fall war dieser zwar im Mandatsverhältnis für die Gemeinde tätig; das Gericht stellte jedoch im Wesentlichen darauf ab, dass ihm keine Entscheidfunktion zukam und er nur als Entscheidgehilfe für die Behörde agierte. Insoweit ist der Sachverhalt vergleichbar mit dem vorliegenden.

¹² Die Bearbeitung der Fördergesuche erfolgt durch das sachlich zuständige Departement (Art. 1 Abs. 2 VDT), der Förderentscheid obliegt unabhängig der Ausgabenhöhe der Regierung (Art. 1 Abs. 1 VDT). Aus Sicht der zuständigen und entscheidenden Verwaltungsstelle ist die Fachorganisation als Entscheidgehilfe zu betrachten und die Förderempfehlung kann den Ausgang des Verfahrens massgeblich beeinflussen. Die minimalen Verfahrensgarantien gemäss Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sind deshalb zu gewährleisten (vgl. VGer GR 04.04.2017, PVG 2017 Nr. 31, Erw. 5c).

Instrumente zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Als Instrumente zur Regulierung von Interessenkonflikten stehen vorliegend die *Transparentmachung* (insbesondere durch Offenlegungspflichten) sowie die *individuelle und reaktive Unterbindung* (insbesondere durch Ausstand).¹³

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Ziel und Zweck

Keine Bemerkungen.

Art. 2 Geltungsbereich der Richtlinie

Absatz 1 umschreibt zunächst den *sachlichen Geltungsbereich* der Richtlinie: Als Fachorganisation gemäss Art. 5 GDT nimmt GRdigital viele Aufgaben selbstständig wahr und kann ausserhalb des Leistungsauftrags des Kantons weitere Tätigkeiten verfolgen (vgl. Art. 2 Abs. 3 Statuten GRdigital). Die Themenbereiche der Good Governance betreffen im Wesentlichen den Bereich des Leistungsauftrags, aufgrund der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe und den Schnittstellen zu Verwaltungsverfahren und -prozessen. Im Zentrum stehen die Abgabe von Förderempfehlungen an Regierung und Departemente (Art. 5 Abs. 1 lit. d GDT; Art. 2 Abs. 2 VDT) sowie die Prüfung der Machbarkeit und der Wirksamkeit von Digitalisierungsvorhaben (Art. 5 Abs. 1 lit. c GDT; Art. 2 Abs. 3 VDT). Gestützt auf das Ergebnis dieser Evaluationsverfahren durch die Fachorganisation werden (teils namhafte) kantonale Förderbeiträge gesprochen und/oder Projekte durch die Verwaltung weiterverfolgt und umgesetzt.

Der *persönliche Geltungsbereich* (Absatz 2) ist durch die Organisationsstruktur von GRdigital vorgegeben und in Art. 16 der Statuten GRdigital bereits festgelegt:

- Die Vorgaben gelten für alle *Vorstandsmitglieder*. Für die Belange des Vereins kann bereits aus ihrer Funktion eine generelle Sorgfaltspflicht hergeleitet werden, welche die Einhaltung der Governance – Richtlinien umfasst.
- Auch die *Mitglieder des Fachrats* unterstehen den Governance-Vorgaben, was auch im jeweiligen Rechtsverhältnis zum Verein abgestützt bzw. mit diesem abgesichert werden kann (Auftrags-/Arbeitsverhältnis).
- Für die *Mitarbeitenden der Geschäftsstelle* ergeben sich Sorgfalts- und Treuepflichten bereits aus dem Arbeitsverhältnis und die Einhaltung weitergehender Governance-Vorgaben kann in diesem Rechtsverhältnis verankert werden.

Gemäss Art. 10 Abs. 2 der Statuten GRdigital kann namentlich der Fachrat zur Aufgabenerfüllung Dritte beiziehen. Es ist angezeigt, dass die Good Governance-Vorgaben auch auf diese übertragen werden (Absatz 3).

Art. 3 Umgang mit Interessenkonflikten

Um im Zusammenhang mit den Förderbeitragsgesuchen die beschriebenen verfahrensmässigen Vorgaben, aber eben auch darüber hinaus bei den weiteren vom Reglement erfassten

¹³ Bei Verwaltungsbehörden können für die Vermeidung von Interessenkonflikten weitere Instrumente vorgesehen werden, namentlich eine *generelle und präventive Unterbindung* (Unvereinbarkeiten, Nebenbeschäftigungsverbote etc.) sowie *temporäre Beschäftigungsverbote nach Beendigung einer Amtstätigkeit* (Cooling-off-period, Karenzfrist). Solche Instrumente stehen vorliegend nicht zur Diskussion.

Aufgaben die Ziele gemäss Art. 1 zu erreichen, wird der Umgang mit Interessenkonflikten in Art. 3 relativ detailliert geregelt. Mit der Umschreibung des *Begriffs des Interessenkonflikts* (3.1.) soll also den verfahrensrechtlichen Anforderungen (vgl. oben Ziff. I.c) sowie den konkreten Gegebenheiten bei GRdigital mit einem (gewollten bzw. angestrebten) engen Beziehungsnetz zur Digitalisierungsbranche Rechnung getragen werden. Die einzelnen Interessenkonflikte werden möglichst konkret benannt und beschrieben. Ein Interessenkonflikt kann vorliegen aufgrund einer besonderen Nähe einer Person selbst zum Fördergesuch/Digitalisierungsvorhaben, aufgrund enger familiärer oder persönlicher Bezugspunkte zum Gesuchsteller/Projektträger oder aufgrund wirtschaftlicher Beziehungen. Mit der Auffangklausel („aus anderen Gründen“) wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aus der Optik des Verwaltungsverfahrens der Anschein der Befangenheit bereits genügt, um die Fairness des Verfahrens in Frage zu stellen. Der Vollzug des Ausstands stellt GR digital dabei vor gewisse Herausforderungen, einerseits aufgrund der personellen Verhältnisse bei der Geschäftsstelle und andererseits der Vorgabe, dass die Digitalisierungsprojekte jeweils in einer Gesamtschau, also auch einer Gegenüberstellung der verschiedenen Projekte erfolgen soll. Dies setzt voraus, dass die Projekte den Vorstandsmitgliedern bekannt sind und es wird damit eine Interesse begründet, die Anzahl von Fällen mit einem vollständigen Ausschluss von Vorstandsmitgliedern nach Möglichkeit zu begrenzen. Um dies zu ermöglichen, wird – in Abweichung der Beschreibung von Ausstandsgründen im Verwaltungsrecht, eine Unterscheidung zwischen unmittelbaren Interessenkonflikten vorgenommen, bei welchen die Person eine besondere Nähe zum Gesuch/Projekt aufweist und sich bei der Entscheidung in Konflikt zu eigenen oder anderen ihm zur Wahrung übertragenen Interessen begeben könnte, und mittelbaren Interessenkonflikten, wo das Näheverhältnis nicht als gleich eng bewertet wird.

Liegt ein Interessenkonflikt vor, hat jede dem Reglement unterstellte Person dies *von sich aus anzuzeigen und in den Ausstand zu treten* (3.2.). Eine besondere Bestimmung wird in Abs. 2 für das Einreichen eigener Projekte statuiert, um einerseits diesen Anwendungsfall in der Richtlinie besonders sichtbar zu machen und andererseits um zu gewährleisten, dass hier von Anfang an der Ausstand sichergestellt ist. Werden Ausstandsgründe nicht selber, sondern von anderer Seite geltend gemacht oder ist der Ausstandsgrund strittig, hat der Vereinsvorstand darüber zu entscheiden.

Konkret heisst „in den Ausstand treten“ sowohl das „physische Weggehen“ während Sitzungen (Raum verlassen; die Nichtbeteiligung an der Diskussion genügt nicht) - als auch das „sich zurückziehen aus Dokumenten“ (keinen Zugang zu Gesuchs- und Sitzungsunterlagen usw.). Aufgrund der unterschiedlichen Rollen und Funktionen sind jedoch die Regelungen für die Vorstandsmitglieder, Fachratsmitglieder und Geschäftsstellenmitarbeitenden unterschiedlich auszugestalten (3.3.). Hinsichtlich des Zugriffs auf Unterlagen ist zwischen den Gesuchs-/Projektunterlagen des Gesuchstellers einerseits und den Beurteilungs- und Sitzungsdokumentationen von GRdigital andererseits zu unterscheiden. Aus den dargestellten Gründen führt die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Interessenkonflikten führt (nur) bei den betroffenen Vorstandsmitgliedern sowie der Geschäftsstelle zu einem unterschiedlichen Vollzug des Ausstands. In Abweichung der Best Practice kann ein Vorstandsmitglied bei einem mittelbaren Interessenkonflikt der Projektpräsentation und –besprechung beiwohnen, wobei der Ausschluss bei der Entscheidungsfindung und Beschlussfassung immer gewährleistet sein muss.

Art. 4 Offenlegung von Interessenbindungen

Ein wesentliches Ziel der Good Governance ist die Schaffung von Transparenz. Die generelle Offenlegung von Interessenbindungen dient diesem Ziel und dürfte bereits im Zusammenhang

mit der Auswahl der Funktionsträger eine bedeutende Rolle spielen. Die offenzulegenden Angaben sind mit Blick auf die Funktion und Transparenzbedürfnisse entsprechend zu definieren und die eingeforderten Angaben sind datenschutzrechtlich korrekt zu behandeln.

Art. 5 Geschenke und Vorteilsannahme

Die Bestimmung entspricht der Regelung, wie sie vielfach für Verwaltungsangestellte statuiert wird. Der vorgeschlagene Grenzbetrag von 100 Franken ist beispielsweise für verschiedene Departemente der kantonalen Verwaltung Graubünden massgeblich.

Die der Richtlinie unterstehenden Personen sind grossmehrheitlich nur in geringem Umfang bzw. Einzelfallweise für GRdigital tätig. Materielle Vorteile, die sie ohne Zusammenhang ihrer Tätigkeit und als Privatpersonen entgegen nehmen, sind nicht im Zusammenhang mit dem Geschenkannahmeverbot zu sehen, können aber zu einer persönlichen Nähe führen, welche einen Ausstandsgrund darstellt.

Art. 6 Vertraulichkeit, Auskunftserteilung und Zugang zu Unterlagen

Wie bereits dargelegt, ist mit Blick auf die Gesuchs- und Projektunterlagen die Gewährleistung der Vertraulichkeit sicherzustellen, was auch im Leistungsauftrag berücksichtigt werden dürfte.

Davon zu unterscheiden ist die generelle Kommunikation bzgl. der Tätigkeit von GRdigital im Rahmen des Leistungsauftrags und zu konkreten Massnahmen gegenüber Dritte bzw. der Öffentlichkeit. Es ist auch diesbezüglich davon auszugehen, dass im Rahmen des Leistungsauftrags Abmachungen getroffen werden, auf welche im Reglement verwiesen wird. (Die Zuständigkeit und der Zeitpunkt der Kommunikation gegenüber dem Gesuchsteller bzw. Projektträger sind im Prozessbeschrieb bereits geregelt).

Aufgrund des weit gefassten Anwendungsbereichs des KGÖ (vgl. oben Abschn. I) ist es grundsätzlich denkbar, dass mittels eines Gesuchs gemäss KGÖ um Einsicht in von den Organen von GRdigital erstellte Unterlagen der Evaluationsverfahren verlangt wird. Die Beurteilungen und Unterlagen finden jedoch in einem späteren Zeitpunkt auch Eingang in die kantonalen Beitragsverfahren und/oder Projektunterlagen, weshalb auch bei den kantonalen Stellen um Einsicht ersucht werden kann. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, mögliche Zugangsgesuche nach KGÖ zu kanalisieren, so dass die kantonalen Stellen entsprechende Gesuche behandeln und gegebenenfalls Einsicht gewähren.

Art. 7 Zuständigkeiten und Meldung von Verdachtsfällen

Mit Blick auf die Vereinsorganisation muss die Verantwortung für die Umsetzung der Richtlinie letztlich beim Vereinspräsidium liegen. Es kann mit den kantonalen Stellen diskutiert werden, inwieweit sie den Verein bei der Umsetzung unterstützen können. Dies gilt namentlich auch hinsichtlich der gewünschten Stelle für die Meldung von Verdachtsfällen betreffend Verletzungen der Reglementsbestimmungen.¹⁴

¹⁴ Der an einem konkreten Verfahren beteiligte Gesuchsteller kann eine allfällige Verletzung im Verwaltungsverfahren rügen.

IV. Rechtsfolgen bei Missachtung der Bestimmungen im Reglement¹⁵

Die Rechtsfolgen der Verletzung der Ausstandsregeln sind zunächst aus der Optik des kantonalen Beitragsverfahrens zu betrachten. So kann eine (ablehnende) Beitragsverfügung im Einzelfall mit der Rüge, dass sich die zuständige Stelle bei ihrem Entscheid auf eine befangene Fachperson gestützt hat, angefochten werden.¹⁶ Die Hürden für eine solche Rüge dürften hoch sein, da gemäss Prozessbeschreibung die Förderempfehlung letztlich vom gesamten Vorstandsgremium verabschiedet wird und dieses, wie dargelegt, lediglich als Entscheidungshilfe für die Entscheidbehörde dient.

Es ist davon auszugehen, dass verschiedene der im Reglement genannten Pflichten und Vorgaben eine Entsprechung oder eine Grundlage in der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton finden. Die (wiederholte) Verletzung der Bestimmungen kann folglich auch Konsequenzen mit Blick auf das Leistungsauftragsverhältnis von GRdigital zum Kanton haben.

Die Missachtung der Bestimmungen des Reglements kann sodann Konsequenzen aus dem Rechtsverhältnis zwischen der betroffenen Person und GRdigital zur Folge haben. Bei den Vorstandsmitgliedern kann eine Verletzung der Sorgfaltspflicht gegeben sein. Eine Grundlage für Konsequenzen bildet sodann auch das Rechtsverhältnis zu den Fachräten (Auftragsrecht) und insbesondere zu den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle (Arbeitsvertrag).

Die Statuierung von weitergehenden Konsequenzen oder Sanktionen im Reglement ist denkbar, erscheint aber nicht als erforderlich oder angezeigt.

V. Exkurs: submissionsrechtliche Befangenheit aufgrund der Mitwirkung im Evaluationsverfahren

Sofern es sich um Digitalisierungsvorhaben oder Fördergesuche von öffentlichen Auftraggebern i.S.d. Submissionsrechts handelt, kann die Mitwirkung an der Projektevaluation für eine allfällige spätere Ausschreibung im Rahmen der Projektumsetzung zu einer Vorbefassung führen. Die vorberefasste Anbieterin verfügt im Verhältnis zu den anderen Anbieterinnen über einen Informationsvorsprung, der im Lichte des Gleichbehandlungsgrundsatzes bedenklich erscheint. Kann der Informationsvorsprung im Submissionsverfahren nicht ausgeglichen werden, ist die vorberefasste Anbieterin auszuschliessen. Ein relevanter Informationsvorsprung kann sich z.B. durch das Verfassen von Projektgrundlagen, die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen oder durch Information der Vergabestelle über bestimmte technische Spezifikationen des zu beschaffenden Gutes ergeben. Die Beurteilung erfolgt im jeweiligen Submissionsverfahren anhand des konkreten Einzelfalls. Je nach Projekt und Begleitungs-/Betreuungsart kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Vorstandsmitglied und insbesondere ein Fachbeirat durch die

¹⁵ Ein Verhalten, mit welchem eine Verletzung des Reglements einhergeht, kann auch strafrechtlich von Relevanz sein. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund der konkreten Tätigkeit der Beamtenbegriff gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB erfüllt ist (vgl. FN 6) und damit auch die Tatbestände von Sonderdelikten wie des „Sich bestechen lassens“ gemäss Art. 322quater StGB (passive Bestechung; Bestechlichkeit) oder der Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB) erfüllt werden können.

¹⁶ Wird ein Fördergesuch abgewiesen, so kann gegen den entsprechenden Departementsentscheid bei der Regierung sowie gegen Förderverfügungen der Regierung beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (der Vorbehalt von Art. 6 GDT erklärt nur Beschwerdeentscheide der Regierung über Departementsverfügungen als abschliessend). Die verfahrensrechtlichen Minimalvorgaben müssen entsprechend eingehalten sein.

Wahrnehmung seiner Aufgabe bei GRdigital einen solchen massgeblichen Informationsvorsprung in Bezug auf ein konkretes Vorhaben/Projekt erhält, was ihm für die Teilnahme als Anbieter an einer entsprechenden Ausschreibung im Wege stehen kann.